Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. Mk. 2.10 einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsblattes" in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Zeitung, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstützengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstützengrün, Wildenthal usw.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

64. Jahrgang.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 15 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 40 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pfg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tags vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 110.

№ 194. Donnerstag, den 23. August **1917.**

Bekanntmachung

betreffend

Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts.

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (RGBl. S. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (RGBl. S. 193) wird bestimmt:

§ 1.

Die in der Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145), vorgeschriebenen Meldungen sind in der Zeit vom 1. bis 5. September erneut zu erstatten.

§ 2.

Die Meldungen sind gleichlautend zu erstatten:

a. an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle;
b. an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegsamtstelle;
c. an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung Berlin;
d. an den Lieferer des Meldepflichtigen.

Bestellt der Meldepflichtige bei mehreren Lieferern, so ist an jeden Lieferer eine besondere Meldekarte zu richten, welche mit den unter a—c genannten nicht gleichlautet, sondern für jeden Lieferer nur die bei ihm bestellte Menge und außerdem in einer Gesamtsumme noch die bei den anderen Lieferern bestellten Mengen ohne Namensnennung der anderen Lieferer angibt.

§ 3.

Zu den Meldungen sind nicht mehr die für die erste Meldung ausgegebenen Meldekarten, sondern neue, in einzelnen Punkten abgeänderte Vordrucke zu benutzen, die bei den in § 5 der Verordnung vom 17. Juni 1917 bezeichneten Stellen zu beziehen sind.

§ 4.

Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145).

Berlin, den 8. August 1917.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

Stutz.

Nachdruck erwünscht.

Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln im Gebiete des Bezirksverbandes Schwarzenberg.

Für das Gebiet des Bezirksverbandes Schwarzenberg einschließlich der Städte mit der revidierten Städteordnung wird zur Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln folgendes bestimmt:

I. Kartoffel-Beschlagnahme.

§ 1.

Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln werden die im Gebiete des Bezirksverbandes der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg angebauten Kartoffeln einschließlich der Frühkartoffeln mit der Trennung vom Boden für den Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg beschlagnahmt.

§ 2.

1. Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten sowie alle zur Erhaltung und Pflege erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

2. Die Verpflichtung zur sachgemäßen Ernte erstreckt sich vor allem auch darauf, die Kartoffeln nur in reifem Zustande der Erde zu entnehmen.

§ 3.

Die Kartoffelerzeuger dürfen über die beschlagnahmten Vorräte nur mit Zustimmung des Bezirksverbandes verfügen, soweit sich nicht aus den §§ 4, 9 und 10 etwas anderes ergibt. Hiernach ist ihnen jedes unzulässige Verbrauchen und Beiseiteschaffen von Kartoffeln verboten. Durch Rechtsgeschäfte darf über die beschlagnahmten Mengen nur zur Erfüllung der Verpflichtung zur Lieferung (§ 4) verfügt werden. Rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen gleich Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

1. Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die von ihnen geernteten Kartoffeln auf Verlangen des Bezirksverbandes an den Bezirksverband oder an die vom Bezirksverband bestimmte Gemeinde abzuliefern.

2. Es werden jedoch dem Kartoffelerzeuger belassen:

a) dafern er Selbstversorger (§ 9) ist, die vom Bezirksverband jeweilig festgesetzten Mengen zur Ernährung seiner selbst, der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes, der Naturalberechtigten, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben,

b) dafern seine Ernte nicht zur Selbstversorgung ausreicht, die zur Ernährung seiner selbst und der Angehörigen seines Haushalts nötige Menge nach Maßgabe der für die versorgungsberechtigte Bevölkerung geltenden Verbrauchssätze (§ 10),

c) das Saatgut für die Kartoffelaussaat 1918 nach Maßgabe der noch zu bestimmenden Sätze.

II. Bezug und Abgabe von Kartoffeln.

§ 5.

1. Der Bezug und die Abgabe von Kartoffeln ist nur gegen Aushändigung der zur Zeit der Abgabe giltigen Kartoffelmarken (Vollmarke, Sondermarke) oder von Teilmarken der Vollmarke an die Kartoffelverteilungsstelle der Gemeinde oder an den von der Gemeinde mit dem Kartoffelverkauf beauftragten Händler oder an die Gastwirte, Schank- und Speisewirte und dergl. oder an die Kriegs- bezw. Werksküchen zulässig.

2. Diese Bestimmung gilt auch für den Bezug und die Abgabe von **zubereiteten** Kartoffeln, z. B. in den Gastwirtschaften und dergl. und in den Kriegs- und Werksküchen.

§ 6.

Zur Vermeidung des Schleichhandels ist dem Kartoffelerzeuger die Abgabe von Kartoffeln an den Verbraucher und dem Verbraucher der Bezug vom Kartoffelerzeuger verboten.

§ 7.

Die Kartoffelverteilungsstellen der Gemeinden, die Kartoffelhändler, die Gastwirte usw., ferner die Kriegs- bezw. Werksküchen haben die vereinnahmten Kartoffelmarken sofort beim Empfang durch Aufbringen eines Querstrichs (mit Tinte oder Tintenstift) zu entwerten und die im Laufe einer Woche erhaltenen Kartoffelmarken am Montag der folgenden Woche an die Ortsbehörden abzuliefern; die Ortsbehörden haben für alsbaldige Vernichtung der Marken, z. B. durch Einstampfen, zu sorgen.

III. Kartoffelmarken.

§ 8.

1. Es werden wie seither zweierlei Arten Kartoffelmarken ausgegeben und zwar eine **Vollmarke** und eine **Sondermarke,** die die Aufschrift trägt: „Kindermarke und Schwerarbeiterzuschlag".

2. Die **Vollmarke** berechtigt zum Bezuge der vom Bezirksverband jeweilig festgesetzten Wochenmenge. Die Vollmarke ist in 10 Teilmarken eingeteilt, jede $^1/_{10}$ Marke berechtigt zum Bezuge eines Zehntels der jeweilig festgesetzten Wochenmenge. Die Teilmarken sind hauptsächlich für den Verkehr mit Kriegs- und Werksküchen, sowie mit Gast-, Schank- und Speisewirtschaften und dergl. bestimmt.

3. Die **Sondermarke** berechtigt zum Bezuge von wöchentlich 1 Pfund Kartoffeln. Sie gilt für Kinder und als Zuschlagsmarke für Schwerarbeiter.

IV. Selbstversorger und versorgungsberechtigte Bevölkerung.

§ 9.

Selbstversorger.

1. Als Selbstversorger gilt derjenige Kartoffelerzeuger, dessen Kartoffelvorrat ausreicht
   I. zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben, bis zum 1. August 1918,
   II. zur Aussaat nach Maßgabe der noch zu erlassenden näheren Bestimmungen.

2. Der Selbstversorger hat keinen Anspruch auf Versorgung durch den Bezirksverband und deshalb auch keinen Anspruch auf Zuteilung von Kartoffelmarken.

3. Bis auf weiteres darf der Selbstversorger auf den Kopf der von ihm zu versorgenden Personen (Absatz 1) und die Woche 8 Pfund Kartoffeln verbrauchen.

§ 10.

Versorgungsberechtigte Bevölkerung.

1. Von der übrigen — der sogen. versorgungsberechtigten — Bevölkerung haben bis auf weiteres Anspruch:
   a) Kinder unter 1 Jahre auf wöchentl. **1 Sondermarke** (1 Pfund Kartoffeln),
   b) alle übrigen Personen „ „ **1 Vollmarke,** die, wie bereits erwähnt, zum Bezuge der vom Bezirksverband jeweilig festgesetzten Wochenmenge berechtigt,
   c) die Schwerarbeiter wöchentlich außer auf die **Vollmarke** auf **3 Sondermarken** (3 Pfund Kartoffeln).

Die **Vollmarke** berechtigt zur Zeit zum Bezuge von **5 Pfund** Kartoffeln.

2. Kartoffelerzeuger, die nicht Selbstversorger sind, haben beim Verbrauche ihres Vorrates zur Ernährung der Angehörigen ihres Haushalts die aus der Vorschrift in Absatz 1 unter a—c sich ergebenden Verbrauchssätze einzuhalten.

Sie haben, solange ihr Vorrat bei vorschriftsmäßigem Verbrauch zu reichen hat, keinen Anspruch auf die Zuteilung von Kartoffelmarken. Sie haben auf Verlangen der Ortsbehörde dieser wahrheitsgemäße Auskunft über ihre Kartoffelvorräte zu geben.

V. Zuteilung der Marken.

§ 11.

1. Die Ausgabe der Marken erfolgt durch die Ortsbehörden.

2. Jede versorgungsberechtigte Person, die im Gebiete des Bezirksverbandes sich dauernd aufhält oder länger als eine Woche Aufenthalt nehmen will, erhält Marken nach Maßgabe der Bestimmungen in § 10.

3. Beim Zuzug aus einem anderen Bezirke hat die betreffende Person die noch giltigen Marken des anderen Bezirks oder einen Abmeldeschein bei der Ortsbehörde abzugeben.

4. Hinsichtlich der Militärurlauber bewendet es bei der bisherigen Regelung.

5. Scheidet eine Person durch Tod, Wegzug aus dem Gebiete des Bezirksverbandes oder Einziehung zum Heeresdienste aus der hiesigen Versorgung aus, so sind die auf die betreffende Person entfallenden noch giltigen Marken beim Ausscheiden vom Verwahrer der Marken der Ortsbehörde zurückzugeben.

§ 12.

1. Die in Krankenhäuser, Genesungsheime, Erziehungsanstalten und dergl. eintretenden, von dem Bezirksverband Schwarzenberg mit Kartoffelmarken versehenen Personen haben die noch laufenden Marken der Anstaltsverwaltung zur Beschaffung von Kartoffeln zu übergeben.

2. Soweit sie durch den Eintritt in eine der vorgenannten Anstalten erst in die Versorgung des hiesigen Bezirksverbandes eintreten, haben sie die fremden Kartoffelmarken oder einen Abmeldeschein der Anstaltsverwaltung zu übergeben, welche die Mar-

SLUB
Wir führen Wissen.